**Vereinssatzung des Fördervereins European Economic Studies (EES) e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein European Economic Studies (EES)“.

2. Sitz des Vereins ist Bamberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg einzutragen. Nach der Eintragung wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e.V.“ ergänzt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein unterstützt den Studiengang ‚European Economic Studies (EES)’ an der Otto-Friedrich-Universität in seinem bildungspolitischen Auftrag. Gemäß seinem Ziel wird er im Zusammenwirken mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, insbesondere mit deren Lehrstühlen für Volkswirtschaftslehre und den Studierenden des Studiengangs ‚European Economic Studies (EES)’ darum bemüht sein,

- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,

- das Studienangebot attraktiver zu gestalten,

- den Studierenden und Studieninteressierten Hilfestellungen zu bieten und

- den Ehemaligen des Studiengangs ‚European Economic Studies (EES)’ an der Otto-Friedrich-Universität ein Ansprechpartner zu sein. Des Weiteren ist Zweck des Vereins die Berufsausbildung und Studentenhilfe zu fördern sowie die Praktikanten- und Arbeitsplatzvermittlung gleichermaßen für Mitglieder wie für Nichtmitglieder. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ehemaligentreffen

- Vorträge

- Podiumsdiskussionen

- Seminare

- Kamingespräche

- Exkursionen

- Herstellen von Kontakten zwischen Forschungseinrichtungen,

Organisationen, Unternehmen und Studierenden, um Kooperationen bei Abschlussarbeiten zu ermöglichen

- Praktikantenprogramme

- Lernhilfe

- Aus- und Weiterbildung von Soft- bzw. Social Skills

- Erstellen von Bewerber- und Anforderungsprofilen,

Stellenausschreibungen, Bewerberrunden sowie alle sonstigen zur Praktikanten- und Arbeitsplatzvermittlung erforderlichen oder geeigneten Tätigkeiten. Der Verein ist berechtigt, einzelne Bereiche des Vereins zur besseren und gezielteren Zweckerreichung in eigens dafür errichtete und von ihm beherrschte juristische Personen des Privatrechts, die entweder ihrerseits den Erfordernissen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen oder deren Überschüsse für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, auszugliedern.

3. Soweit Veranstaltungen geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, den Vereinszweck zu erfüllen.

**§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass dem Vorstand für die aufgewendete Arbeitszeiteine angemessene Vergütung gewährt werden kann. Die Beschlussfassung hierüber unterliegt grundsätzlich der Mitgliederversammlung und kann in einer Finanzordnung festgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Regelung hinsichtlich inhaltlicher Einzelheiten und Höhe der Vergütung dem Vorstand zu übertragen, der unter Wahrung der Gesichtspunkte des Gemeinnützigkeitsrechts hierüber einstimmig zu befinden hat. Ein solcher Vorstandsbeschluss kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen

werden.

4. Die Haftung des Vereins ist mit Wirkung gegen Dritte auf sein Vermögen beschränkt.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag an den Vorstand erworben werden. Studierende des Studiengangs ‚European Economic Studies (EES)’ werden aktive Mitglieder. Alle anderen werden passive Mitglieder. Wird ein aktives Mitglied exmatrikuliert oder beendet sein Studium, wird es automatisch ein passives Mitglied. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Widerspricht der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Antrags beim Geschäftsführer, so ist dem Antrag stattgegeben.

2. Die Mitgliedschaft endet

- bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod

- bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen

Person

- bei vereinsschädigendem Verhalten bzw. wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

3. Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung, schriftlich oder per Email, über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

**§ 6 Mittel des Vereins**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive 10 Euro pro Jahr.

2. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 15 Euro pro Jahr. Darüber hinaus sind sie zu freiwillige Spenden eingeladen.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Januar für das laufende Jahr, vorzugsweise per Lastschrift, eingezogen. Alternativ dürfen Mitglieder den Mitgliedsbeitrag auch auf das Vereinskonto überweisen.

4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge kann in eine Finanzordnung ausgelagert werden.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung ist mindestens alle zwölf Monate einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin der Jahreshauptversammlung. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Sie ist schriftlich oder per Email zu versenden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung.

4. Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist. Satzungsändernde Anträge sind den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis zu geben. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; sie kann ausgeschlossen werden, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fast ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen gelten als ungültig.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten darf. Die Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand vorzulegen und verbleibt bei den Vereinsunterlagen.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,

- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,

- Wahl des Vorstands,

- Wahl der Kassenprüfer(innen),

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/-in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den / die Versammlungsleiter/-in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

11. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der Erschienenen dieses beantragt.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzende(r)

- Geschäftsführer(in), als Stellvertreter(in) des/der Vorstandsvorsitzenden

und fakultativ

- Vorstand für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

- Vereinskassierer(in)

- Beisitzer(in).

2. Sollte der Vorstand es für erforderlich halten, kann er Mitglieder des Vereins mit

Aufgabenfeldern als Ressortleiter beauftragen.

3. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Alle Vorstandsmitglieder haben die selbe Entscheidungsgewalt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl ist geheim durchzuführen, sobald ein Mitglied dies beantragt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die interne Organisation. Er berichtet gegenüber der jährlichen Hauptversammlung detailliert über seine Tätigkeit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

b) Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung,

c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Aufstellung eines Haushaltsplanes,

e) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,

f) Verwaltung des Vereinsvermögens,

g) Einsetzen von Ausschüssen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist.

8. Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

9. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Gesetzesänderung, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

**§ 10 Vorstandsvorsitzender**

Der Posten des Vorstandsvorsitzenden sollte von einem erfahreneren Mitglied eingenommen werden. Nach innen hat er/sie die Aufgabe mit seinem/ihrem Wissen den Vorstand kritisch zu unterstützen. Nach außen hat er den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

**§ 11 Kassenprüfer**

Die Prüfung der Kasse und Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

Erklärt sich niemand in der Mitgliederversammlung bereit, als Kassenprüfer tätig zu werden, kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen externen Dienstleister zu beauftragen. Der Vorstand hat in diesem Falle den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email mitzuteilen, wer beauftragt wurde und zu welchen Konditionen.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen zunächst zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten zu verwenden. Das noch vorhandene Restvermögen fällt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften. Diese Institutionen haben das ihr übertragene Vermögen zur Verwirklichung des in § 2 genannten Zwecks zu verwenden.

**§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bamberg.

**§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgebende Mitgliederversammlung gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würde, sofern sie bei Abschluss der Satzung den Punkt bedacht hätte.

**§ 15**

Die Satzung wurde am 05. Mai 2009 errichtet.

**§ 16**

Satzungsänderung 02. Juli 2016.

**§ 16**

Satzungsänderung 26. Juli 2018.

**§ 17**

Satzungsänderung 11. Dezember 2018.